

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO) Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Absatz 3 Satz 4 GO

Vom 17. November 2017

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Absatz 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der GO zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Krebsfrüherkennung und zur Qualitätssicherung durch klinische Krebsregister (Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz (KFRG) vom 09.04.2013) hat der G-BA die Aufgabe, das Nähere über die Durchführung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme durch Richtlinien zu bestimmen.

Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgt die Erstfassung der Richtlinie über organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme-Richtlinie-oKFE-RL) ist § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 4 i. V. m § 25a Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Diese Richtlinie regelt in spezifischer Weise organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme.

Vor dem Hintergrund, dass die oKFE-RL die gleichen Leistungen und Leistungsbereiche adressiert wie die KFE-Richtlinie, sind auch in der oKFE-RL die DKG und die KBV stimmberechtigte Organisationen der Leistungserbringer.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Beschlussentwurf wurde am 9. Oktober 2017 im Unterausschuss Methodenbewertung beraten. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, die Anlage I der GO zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V entsprechend zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 16. Januar 2018.

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken